

## **Antrag**

**der Abgeordneten Christian Ahrendt, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Hermann Otto Solms, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Dr. h. c. Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Frank Schäffler, Dr. Konrad Schily, Marina Schuster, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Daniel Volk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

### **Notleidenden Unternehmen Sanierungschancen durch effizientere Gestaltung der gesetzlichen Regelungen im Insolvenzplanverfahren geben**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Gerade in Krisenzeiten ist es angezeigt, bewährte Instrumente des geltenden Rechts zu verwenden, die sich in der Praxis erfolgreich behauptet haben. Drastische Maßnahmen, wie die Enteignung, die mit dem Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz ermöglicht werden soll, sind daher abzulehnen. Dieser Weg verkennt die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten einer ordnungspolitisch vertretbaren und den Steuerzahler geringer belastenden Lösung.

Schon jetzt zeigt sich, dass staatliche Hilfen in Höhe von 102 Mrd. Euro die Hypo Real Estate Holding AG nicht zu stabilisieren vermochten. Der Enteignung liegt kein Plan zugrunde, der eine Auskunft darüber gibt, wie die Bank restrukturiert werden soll und welche Kosten damit verbunden sind. Dem Steuerzahler ist nach Finanzhilfen dieser Größenordnung nicht zumutbar, den Aktionären und Gläubigern der Bank ihre Risiken abzunehmen.

Das Insolvenzplanrecht bietet jetzt schon die Chance zur schnellen und konsequenten Sanierung eines notleidenden Unternehmens und stellt somit ein sehr effektives Mittel zur Unternehmensrestrukturierung dar. Es gibt praktische Beispiele dafür, dass ein Insolvenzplanverfahren innerhalb eines solch kurzen Zeitraumes erfolgreich abzuwickeln ist. Bekanntestes Beispiel hierfür ist die Insolvenz des Berliner Herlitz-Konzerns. Die Insolvenzpläne des Unternehmens wurden im Sommer 2002 nach einer Verfahrensdauer von sechs Wochen beschlossen, bestätigt und nach Aufhebung der Insolvenzverfahren ordnungsgemäß eingehalten.

In der Praxis gibt es bereits seit langem konkrete Forderungen, Rechtsänderungen im Insolvenzplanverfahren herbeizuführen, um es noch flexibler und effizienter zu gestalten. In Anbetracht der Finanz- und Wirtschaftskrise ist es daher zwingend geboten, das geltende Insolvenzplanrecht derart zu modifizieren, dass es ein rechtssichereres Instrument wird, um Unternehmensrestrukturierungen erfolgreich zu ermöglichen. Aktuell könnte dies insbesondere der Hypo Real Estate Holding AG, der Adam Opel GmbH und der Schaeffler KG helfen.

Der Deutsche Bundestag ist sich auch der Zügigkeit und der Gestaltungsmöglichkeiten bewusst. Ein Insolvenzplanverfahren kann in kurzer Zeit abgewickelt werden, Forderungsverluste vermeiden, eine nachhaltige Restrukturierung vorbereiten und Vertrauen sinnvoll begründen. Zwischen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Anhörung sowie Abstimmung eines auf die Restrukturierung der Wirtschaftseinheit gerichteten Insolvenzplanverfahrens muss nur die gesetzliche Mindestfrist von sechs Wochen verstreichen.

Der Deutsche Bundestag betont, dass die Enteignung im Wirtschaftssystem der sozialen Marktwirtschaft keine Ultima Ratio staatlichen Handelns ist. Einzig der Insolvenzordnung fällt in unserer Rechts- und Wirtschaftsverfassung die Aufgabe zu, den Marktaustritt oder den finanziellen Umbau am Markt versagender Wirtschaftseinheiten zu organisieren. Nach der erklärten Absicht des Gesetzgebers der geltenden Insolvenzordnung sollte das Insolvenzrecht ohne Bruch in die vorhandene Rechts- und Wirtschaftsordnung eingefügt werden. Insofern basiert die Insolvenzordnung auf der zentralen Erkenntnis, dass die Insolvenz eines Marktteilnehmers keine Veranlassung gibt, die Marktmechanismen durch hoheitliche Wirtschaftsregulierung zu verdrängen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf nach Maßgabe folgender Gesichtspunkte vorzulegen:

- Das Insolvenzplanrecht ist so auszugestalten, dass es erforderlichenfalls auch einen Eingriff in Aktionärs- oder Gesellschafterstellungen ermöglicht.
- Es sind Korrekturen des Insolvenzplanrechts herbeizuführen, um durchgreifende Sanierungen zu ermöglichen, ohne dass die Insolvenz auf die Unternehmenstöchter durchschlägt oder Unternehmenstöchter ihrerseits in die Insolvenz gehen müssen, um ihre Sanierung zu ermöglichen.
- Sanierungsgewinne sind steuerfrei zu stellen.
- Es sind Möglichkeiten zu schaffen, bestehende Beratungsprogramme zur Krisenprävention auch zur Sanierungsunterstützung nutzen zu können.
- Die Insolvenzordnung ist derart zu ändern, dass die Rechte der Massegläubiger eingeschränkt werden dürfen.
- Die Vorschrift des § 258 Abs. 2 der Insolvenzordnung (InsO) ist zu modifizieren.
- Die Formvorschriften sind als Soll-Vorschriften auszugestalten.

Berlin, den 17. März 2009

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**

## Begründung

Insolvenzpläne müssen erforderlichenfalls einen Eingriff in Aktionärs- oder Gesellschafterstellungen ermöglichen. Hierzu bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung in den §§ 221, 227 und 254 InsO. Die Verfügung über Aktien- oder Geschäftsanteile im gestaltenden Teil des Insolvenzplans stellt keinen Verstoß gegen Artikel 14 des Grundgesetzes dar, weil die Aktie oder der Geschäftsanteil wertlos geworden ist, Aktionäre und Gesellschafter ihrer Finanzierungsverantwortung für das insolvente Unternehmen nicht mehr nachkommen oder nicht mehr nachkommen können.

Da sich das Insolvenzverfahren nur auf das Vermögen eines der Schuldner bezieht und Unternehmensverträge zwischen herrschender und beherrschter Gesellschaft mit Verfahrenseröffnung enden, kann nach bislang geltendem Recht eine Sanierung von Tochterunternehmen nur erfolgen, wenn auch über diese Vermögen Insolvenzen eröffnet werden. Damit geht auch die Konzernleistungsmacht verloren. Hier bedarf es Korrekturen des Insolvenzplanrechts, um durchgreifende Sanierungen zu ermöglichen, ohne dass die Insolvenz auf die Unternehmenstöchter durchschlägt oder Unternehmenstöchter ihrerseits in die Insolvenz gehen müssen, um ihre Sanierung zu ermöglichen.

Die bei der Sanierung eintretende Vermögensmehrung kann zu einer Steuerverpflichtung der Masse bzw. des Insolvenzschuldners führen. Sanierungsgewinne sind deswegen steuerfrei zu stellen. Eine neuerliche Insolvenz wegen des Anfallens von Ertragsteuern auf Sanierungsgewinne ist weder sachgerecht noch gibt es dafür ein fiskalisches Interesse.

Generell sollten ergänzend hierzu die bestehenden Beratungsprogramme zur Krisenprävention auch zur Sanierungsunterstützung genutzt werden können. Die Wirtschafts- und Förderpolitik richtet ihr Hauptinteresse auf Unternehmensgründungen und wachsende Unternehmen. Unterstützungsmaßnahmen im Sanierungsfall werden hingegen nur ausnahmsweise gewährt. Die Beratungsprogramme des Staates erteilen Hilfen zur Krisenprävention im vorinsolvenzlichen Stadium. Der Fokus der Unterstützungsprogramme sollte daher zumindest in Krisenzeiten auf die Insolvenzplanerstellung zur Unternehmenssanierung verlagert werden.

Gemäß § 53 InsO sind aus der Insolvenzmasse Kosten des Insolvenzverfahrens und sonstige Masseverbindlichkeiten vorweg zu berichtigen. Diese vorweggenommene Befriedigung kann im Insolvenzplanverfahren nur im Einvernehmen der Massegläubiger abweichend geregelt werden. Die Rechte der Massegläubiger sollte jedoch auch eingeschränkt werden dürfen.

Sobald die Bestätigung des Insolvenzplans rechtskräftig geworden ist, erfolgt die Aufhebung des Insolvenzverfahrens durch das Insolvenzgericht, wenn zuvor der Verwalter die Masseverbindlichkeiten berichtet hat (§ 258 Abs. 1 und 2 InsO). Dies bereitet jedoch erhebliche praktische Schwierigkeiten, weil im Falle der Fortführung dauernd neue Verbindlichkeiten entstehen.

Die Vorschriften des Insolvenzplanverfahrens sind als zwingendes Recht ausgestaltet. Um die Flexibilität und Effizienz zu steigern, bieten sich Formvorschriften als Soll-Vorschriften an. Dies mindert das Risiko von Rechtsmitteln in Abstimmungen unterlegener Gläubiger allein wegen der Verletzung von Formvorschriften.

